



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
 Fernkopierer 73 7995  
 Telefon 0222/7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.415/5-Pr.7/88

OR. Dr. Malousek/5035

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Parlament  
 1017 W i e n

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses

Schrift <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl.	72. GE'9 88
Datum:	17. SEP. 1988
Verteilt:	18. 10. 88 <i>le</i>

Betreff: Entwürfe eines

- a) Finanzausgleichsgesetzes 1989 und einer Novelle zum Katastrophenfondsgesetz 1986;
  - b) Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989;
- Begutachtungsverfahren;  
 Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 - WBF-ZG zu übermitteln.

Wien, am 12. Oktober 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222/7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

┌ Geschäftszahl 14.415/5-Pr.7/88

└ OR. Dr. Malousek/5035

An das  
 Bundesministerium für  
 Finanzen

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Postfach 2  
1015 W i e n

└ ┌  
Betreff: Entwürfe eines  
 a) Finanzausgleichsgesetzes 1989 und  
 einer Novelle zum Katastrophen-  
 fonsgesetz 1986;  
 b) Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes  
 1989;  
 Begutachtungsverfahren;  
 Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 23.9.1988, Zl. 61 1010/  
 1-II/11/88, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche  
 Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung  
 des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewährt werden (Wohnbau-  
 förderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 - WBF-ZG) vom ho. Ressortstand-  
 punkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu § 4 Abs. 1:

Im Zusammenhang mit der Verwendungskontrolle stellt sich die  
 Frage, welche Objekte vom Begriff "Wohnbauförderung" erfaßt  
 sind. Unvorgreiflich einer allfälligen Stellungnahme des  
 BKA-VD geht das ho. Ressort dabei von folgenden Überlegungen aus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf selbst definiert den Begriff  
 "Förderung des Wohnbaus" nicht näher. In den Erläuterungen  
 zu § 1 wird zur begrifflichen Abgrenzung des Ausdruckes "För-  
 derung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung" auf Art. 11

- 2 -

Abs. 1 Z 3 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 640/1987 verwiesen. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu diesem Bundesverfassungsgesetz (303 der Beilagen) kommt zum Ausdruck, daß die neue Landeskompetenz die Wohnbauförderung (Wohnhaussanierung) im "traditionellen" Sinn umfaßt, d.h. die direkte Förderung einschlägiger Vorhaben des Wohnbaus einschließlich der Subjektförderung.

Der erwähnte Hinweis in den Erläuterungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erscheint nach ho. Dafürhalten ausreichend. Daß das Problem einer ausreichenden Begriffsabgrenzung aber besteht, zeigt der Entwurf eines Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes, nach dem auch Einrichtungen der kommenden Umstruktur förderbar sein sollen.

Aus ho. Sicht erscheint es wesentlich, daß vom Bund für Zwecke der Wohnbauförderung zur Verfügung gestellte Mittel tatsächlich für Maßnahmen der Wohnbauförderung im traditionellen Sinn und nicht für eindeutig darüber hinausgehende Zwecke, wie Infrastruktureinrichtungen verschiedener Art, verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 5:

Die Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sollte sich wohl auf § 4 Abs. 2 beziehen.

Weiters darf im Hinblick auf die im § 4 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Berichtspflicht der Länder gegenüber dem ho. Ressort angeregt werden, § 52 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und § 41 Abs. 1 des Wohnhaussanierungsgesetzes (in diesen Bestimmungen ist derzeit die Berichtspflicht verankert) außer Kraft zu setzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. Oktober 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

